Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 1891 Nr. 8 ausgegeben am 30. Dezember 1891

Gesetz

vom 16. Dezember 1891

betreffend die Instandhaltung der Rheinschutzbauten

Mit Zustimmung des Landtages finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1

1) Die zur Instandhaltung der bestehenden Rheinschutzbauten erforderlichen Arbeiten werden alljährlich durch die Fürstliche Regierung festgestellt und durch die Organe der letzteren nach Massgabe der geprüften und genehmigten Kostenanschläge ausgeführt und überwacht.

2) Die Feststellung der Arbeiten hat aufgrund eines kommissionellen Augenscheins zu erfolgen, welchem in wichtigeren Fällen die gesamte Landeswuhrkommission (Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 1865, LGBl. 1865 Nr. 6), in minder wichtigen Fällen der in Art. 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1873 (LGBl. 1873 Nr. 1) erwähnte Beirat von zwei Mitgliedern der Landeswuhrkommission beizuziehen ist.

3) Die Kollaudierung der vollführten Arbeiten hat nach den nämlichen Grundsätzen zu geschehen.

§ 2

1) Die Ausführung der ebenbezeichneten Arbeiten hat im Akkordweg stattzufinden.

2) Das Ergebnis der Offert- oder Absteigerungsverhandlungen ist jeweilig der besonderen Genehmigung der Fürstlichen Regierung zu unterziehen.

§ 3

1) Die Kosten der im § 1 erwähnten Arbeiten haben zu tragen:

a) Zu drei Vierteilen das Land und zwar dieses bis zum Höchstbetrag von 8 000 Gulden, wobei bemerkt wird, dass die Aufwendung einer allfällig notwendigen höheren Summe einer speziellen Landtagsgenehmigung bedarf,

b) zu einem Vierteil die beteiligten Gemeinden und zwar jede nach Massgabe der auf den betreffenden Wuhrbezirk fallenden Arbeiten.

2) In diese Kosten darf nicht einbezogen werden der Aufwand:

a) für Herstellung und Erhaltung der zu den Korrektionswuhren führenden Wege und Brücken,

b) für die Vorkehrungen zur Verlandung des hinter den Korrektionswuhren gelegenen Gebietes,

c) für die Beistellung des aus den Rheinauen zu beziehenden, für Rheinbauzwecke innerhalb der betreffenden Gemeinde benötigten Holzmaterials,

d) für die bei Überschwemmungsgefahr aufgebotenen Arbeiter.

§ 4

Die gemäss §. 3 aufgelaufenen Kosten werden den Akkordanten bei der Landeskasse ausbezahlt, und es haben die Gemeinden die auf sie entfallenden Betreffnisse (§ 3 Bst. b) jeweilig mit Jahresschluss an die Landeskasse zurückzuvergüten.

§ 5

1) Die Aufbringung des im § 3 Bst. b erwähnten Erfordernisses in den einzelnen Gemeinden hat im Weg der Steuerumlage zu geschehen und es sind die genehmigten Umlagen gemeinschaftlich mit den übrigen durch den Gemeindehaushalt bedingten Umlagen auszuschreiben, einzuheben und zu verrechnen.

2) Bei der Feststellung des umzulegenden Betrags ist das Erträgnis der Rheinauen in Abzug zu bringen.

§ 6

1) Ohne Bewilligung der Fürstlichen Regierung darf das zwischen dem Korrektionswuhr und den Binnendämmen befindliche, im Eigentum der Gemeinden stehende Rheinauengebiet weder in Kulturland umgewandelt, noch zum Zweck der Nutzniessung aufgeteilt, noch veräussert, noch abgeholzt werden.

2) Vor Erteilung einer derartigen Bewilligung ist jedesmal ein technisches Gutachten darüber einzuholen, ob durch die in Vorschlag gebrachte Umwandlung, Aufteilung, Veräusserung oder Abholzung die Rheinschutzbauten nicht beeinträchigt werden.

3) Der Fürstliche Regierung steht es frei, die Bewilligung der Aufteilung an die Bedingung zu knüpfen, dass die Nutzniesser des aufgeteilten Komplexes alljährlich eine angemessene Taxe entrichten, welche als Erträgnis der Rheinauen gemäss § 5 in Berechnung zu ziehen ist.

§ 7

1) Die Bewirtschaftung der Rheinauen wird unter die direkte Aufsicht des Fürstlichen Forstamtes gestellt, welches sich in allen einschlägigen, die Sicherheit der Rheinschutzbauten berührenden Fragen mit dem technischen Regierungsorgan ins Einvernehmen zu setzen hat.

2) Die Verwertung des aus den Rheinauen gewonnenen Holzes darf nur gegen eine vom Fürstlichen Forstamte vorzuschlagende und von der Fürstlichen Regierung festzusetzende Taxe erfolgen.

3) Beschädigungen der Rheinauen sind nach dem 6. und 7. Abschnitt der Waldordnung zu behandeln und zu bestrafen.

§ 8

1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes, welches mit dem Tag seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist die Fürstlichen Regierung beauftragt.

2) Mit dem nämlichen Tag treten alle früher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, ausser Kraft.

Wien, am 16. Dezember 1891

gez. *Johann m.p.*

gez. *Karl von In der Maur m.p.*
Landesverweser